

## Beschlussvorlage

181/2019

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Gremium:</b>	<b>Art der Sitzung:</b>	
29.10.2019	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend

### **Tagesordnung:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020;  
Ansätze der Abteilung 9 - Sozialamt

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ansätze werden zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 18.10.2019  
In Vertretung

Claus Potje  
Erster Kreisbeigeordneter

## ☐ Zuschussbedarf Sozialhaushalt

Unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes, des Landes sowie Dritter errechnet sich für den von Abteilung 9 verwalteten Sozialhaushalt gegenüber dem Haushalt 2019 ein (Netto-)Mehrbedarf von **171.300 €**.

Der Zuschussbedarf wird somit voraussichtlich **25.241.650 €** betragen. Personal- und Sachkosten sind hierbei nicht berücksichtigt.  
Die Veränderung der Ansätze kann den nachfolgenden Aufstellungen bzw. Erläuterungen entnommen werden.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz
3111	Hilfe zum Lebensunterhalt	926.000,00 €	651.950,00 €	- 274.050,00 €
3112	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	- 42.700,00 €	2.500,00 €	45.200,00 €
3113	Hilfen zur Gesundheit	183.800,00 €	116.800,00 €	- 67.000,00 €
3115	<i>Eingliederungshilfe</i>	15.327.600,00 €	- 800,00 €	- 15.328.400,00 €
3116	Hilfe zur Pflege	2.121.800,00 €	2.277.400,00 €	155.600,00 €
3117	Sonstige Hilfe in anderen Lebenslagen	290.850,00 €	316.800,00 €	26.450,00 €
3118	Schuldnerberatung	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
3121	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	220.000,00 €	220.000,00 €	0,00 €
3122	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	5.713.200,00 €	5.459.500,00 €	- 253.700,00 €
3161	<i>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</i>	0,00 €	9.800,00 €	9.800,00 €
3162	<i>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</i>	0,00 €	4.084.900,00 €	4.084.900,00 €
3163	<i>Leistungen zur Teilhabe an Bildung</i>	0,00 €	1.197.000,00 €	1.197.000,00 €
3164	<i>Leistungen zur sozialen Teilhabe</i>	0,00 €	10.433.600,00 €	10.433.600,00 €
3169	<i>Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe</i>	0,00 €	126.900,00 €	126.900,00 €
3310	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	47.100,00 €	60.100,00 €	13.000,00 €
3430	Betreuungswesen	87.500,00 €	90.500,00 €	3.000,00 €
3511	Wohngeld	-200,00 €	-200,00 €	0,00 €
3512	Landespflege- und Landesblindengeld	161.000,00 €	160.000,00 €	-1.000,00 €
3514	Soziale Sonderleistungen	-100,00 €	-100,00 €	0,00 €
3520	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-15.000,00 €	-15.000,00 €	0,00 €
	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>25.070.350,00 €</b>	<b>25.241.650,00 €</b>	<b>171.300,00 €</b>

Hierbei ist zu beachten, dass sich das Land seit 2014 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisung C1) an den Kosten der örtlichen Sozialhilfeträger beteiligt. Diese Erstattungen fließen in den allgemeinen Haushalt. Der Zuschussbedarf bei den einzelnen Produkten und Leistungen lässt sich somit nicht ohne Weiteres vergleichen, da bei überörtlichen Leistungen die Erstattungen des Landes im Sozialhaushalt berücksichtigt sind, bei den örtlichen Leistungen jedoch nicht. Durch die Änderungen bei den Zuständigkeiten aufgrund des Bundesteilhabegesetzes ab 1.1.2020 kommt es ebenfalls zu Verschiebungen: Zuvor überörtliche Leistungen werden teilweise zu örtlichen und umgekehrt.

Durch das Inkrafttreten der 3. Stufe des Bundesteilhabegesetzes wird ab 1.1.2020 die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus der Sozialhilfe herausgelöst und ist zukünftig im Sozialgesetzbuch IX geregelt. Neben inhaltlichen Änderungen wurden die Leistungen völlig neu strukturiert. Folge hiervon ist u. a. ein geänderter Produkt- und Kontenplan. Wie in der obigen Tabelle erkennbar (kursiv gedruckt), wird das Produkt 3115 Eingliederungshilfe in die neuen Produkte 3161, 3162, 3163, 3164 und 3169 aufgesplittet.

Aufaddiert ergibt sich bei den neuen Produkten 3161 – 3169 ein Zuschussbedarf von 15.852.200 €, was einem Mehrbedarf in der Eingliederungshilfe von 523.800 € entspricht.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird im bisher vollstationären Bereich (zukünftig: besondere Wohnform) die Fachleistung (= Eingliederungshilfe) strikt von den Leistungen zum Lebensunterhalt (Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) getrennt. Damit verbunden ist eine konsequente Umstellung vom Bruttoprinzip auf das Nettoprinzip. Bisher wird mit den Tagessätzen der Einrichtung auch der in der Einrichtung gewährte Lebensunterhalt gezahlt und im Gegenzug das Einkommen des Betroffenen vereinnahmt. Der auf den Lebensunterhalt entfallende Anteil der Hilfe wird dabei pauschaliert auf Buchungsstellen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt verbucht. Zukünftig wird über die Eingliederungshilfe nur noch die Fachleistung (Betreuungsleistung) bezahlt. Für den in der besonderen Wohnform gewährten Lebensunterhalt (Unterkunftskosten, Essen, etc.) muss der Betroffene Zahlungen direkt an den Leistungserbringer leisten (wofür Verträge abzuschließen sind), entweder aus seinem Einkommen oder bei Bedürftigkeit aus der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt. Beantragt der Betroffene Grundsicherung, erfolgt zukünftig eine individuelle Bedarfsberechnung wie bei einem bisher außerhalb von Einrichtungen lebenden Hilfeempfänger.

## Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 3111)

In 1. Halbjahr 2018 bezogen insgesamt 114 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres standen insgesamt 104 Personen im Leistungsbezug. Insbesondere im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Zahl der Leistungsbezieher nicht auf einen Stichtag bezogen ermittelt werden. Der Bereich ist aufgrund der nachfolgend erläuterten Problematik von einer hohen Fluktuation betroffen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt als nachrangigstes aller sozialen Sicherungssysteme betrifft einen relativ kleinen, aber besonderen Personenkreis und stellt für diesen die letzte Anlaufstelle zur Existenzsicherung dar. Die Lebensumstände, die die Menschen zur Hilfe zum Lebensunterhalt führen, sind in aller Regel sehr komplex. Der Personenkreis ist aufgrund seines (zu jungen) Alters oder fehlender voller und gleichzeitig dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nicht der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (Produkt 3112) zuzuordnen, gleichzeitig liegen gesundheitliche oder sonstige Ausschlussgründe vor, die wiederum Ansprüche nach der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) verhindern. Die meist verzwickten und mehrschichtigen Lebensumstände verhindern, dass dieser Personenkreis einen eigenständigen Weg zur Existenzsicherung außerhalb der staatlichen Hilfe erkennt beziehungsweise umsetzen kann.

Als letzte Anlaufstelle der Existenzsicherung ist das Rechtsgebiet wie kein anderes von der Entwicklung und Änderung anderer Sozialleistungen betroffen. Neben dem immer komplexer werdenden Konstrukt der sozialen Sicherung erhielt in den vergangenen Jahren die Beurteilung von Ansprüchen für Ausländer\*innen in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus deutlich größere Bedeutung.

Daneben gilt es auch, eigene Fähigkeiten der Leistungsbegehrenden zur Ermöglichung eines eigenständigen Lebens zu reaktivieren.

Rechtsänderungen anderer Gebiete, wie z.B. die Einführung der „Mütterrente“, die Änderungen im Bereich des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages, führen regelmäßig dazu, dass die Ansprüche jedes einzelnen Leistungsberechtigten erneut zu hinterfragen sind. In der Regel folgt hierauf die Verringerung des Aufwandes. Neben den Leistungsberechtigten dieses Produktes trifft dies ebenfalls für die Leistungsempfänger des Produkt 3112 zu.

Bei der Ansatzkalkulation waren die zum 01.01.2020 anstehenden Regelbedarfserhöhungen zu berücksichtigen, aufgrund derer ein steigender Aufwand im Einzelfall zu erwarten ist.

Durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes ergeben sich gerade in diesem Produkt maßgebliche Änderungen bei der Ansatzkalkulation. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung bezieht jeder im Zuge der Eingliederungshilfe stationär untergebrachte Leistungsberechtigte einen Barbetrag sowie gegebenenfalls eine Bekleidungsbeihilfe. Unabhängig von der grundsätzlichen Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis, war dies in Rheinland-Pfalz als Hilfe zum Lebensunterhalt zu verbuchen. Dies fällt zukünftig weg. Ab Januar 2020 ist für jeden Leistungsberechtigten der in einer besonderen Wohnform lebt der Bedarf an existenzsichernden Leistungen individuell zu berechnen. Die Auszahlung erfolgt über das jeweils maßgebliche Produkt (3111 oder 3112).

Da nur wenige Leistungsberechtigte in diesem Bereich tatsächlich dem anspruchsberechtigten Personenkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuordnen sind, führt dies zu einer deutlichen Verringerung des Zuschussbedarfs.

## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Produkt 3112)

		Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2019	Nachrichtlich: Ansatz Bruttoausgaben 2020
31121	Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren	4.514.000 €	4.731.500 €
31122	Leistungen für Personen über 65 Jahren	2.513.500 €	2.559.000 €
		<b>7.027.500 €</b>	<b>7.290.500 €</b>

Die Bundesbeteiligung an den kommunalen Nettoaufwendungen beträgt seit 2014 100%. Die Ausgabensteigerung führt daher nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes für den Landkreis. Zwei Faktoren können letztendlich doch zu einem Zuschussbedarf führen. Einerseits besteht ein „Erstattungsausschluss“ für Leistungen welche durch Fehler in der Sachbearbeitung zu Unrecht erbracht wurden (Eigenschäden), andererseits geht die Erstattung für das 4. Quartal erst im Folgejahr ein. Da die Fallzahlen in der Regel steigen, stimmen somit letztendlich Ausgaben und Einnahmen, trotz 100% Bundesbeteiligung, im Haushaltsjahr nicht überein.

Die im Rahmen des Produkts 3111 beschriebenen Schwerpunktthemen und deren Auswirkungen treffen gleichermaßen für dieses Produkt zu. Zudem ist erkennbar, dass auch hier immer häufiger zusätzlicher Klärungsbedarf aufgrund eines Migrationshintergrundes der Leistungsbegehrenden besteht.

Wie im Zuge der Erläuterungen zu Produkt 3111 bereits erwähnt, wirkt sich auch auf dieses Produkt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes maßgeblich aus. Bei der Kalkulation der Ansätze für Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform war zu berücksichtigen, dass diese zukünftig der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind und dass mit steigenden Aufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft zu rechnen ist. Entgegen der bisherigen Verfahrensweise werden diese nicht mehr pauschal festgelegt (zuletzt 395,00 € monatlich), sondern individuell und abhängig von den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Begrenzt werden die Aufwendungen durch eine jährlich neu festzulegende Höchstgrenze.

Aufgrund der Erhöhung anderer Sozialleistungen (z.B. Wohngeldreform zum 01.01.2020) ist trotz der Regelbedarfserhöhung, der Anhebung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Zuge der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes, der stetigen Steigerung der Fallzahlen und den Änderungen durch die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes nur mit einer verhältnismäßig geringen Steigerung der Ausgaben zu rechnen.

Nachfolgend werden die Fallzahlen untergliedert in Personen über und unter der Altersgrenze dargestellt.

### 31121- Leistungen für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen unter 65 Jahren

Im stationären Bereich ist die Zahl der Leistungsbezieher von 06/2018 zu 06/2019 von 173 auf 187 gestiegen.

Im außerstationären Bereich bezogen 482 Personen (Stand 06/2019) Leistungen, mithin 58 mehr als im Vorjahresmonat (424 Personen Stand 06/2018). Gerade in diesem Bereich erhöht sich die Fallzahl aufgrund der durch den vom Rentenversicherungsträger benötigten zeitlichen Umfang zur Feststellung einer Erwerbsunfähigkeit mit einer Verzögerung von zum Teil über einem Jahr.

Die Steigerung von 58 Fällen im außerstationären Bereich generiert sich größtenteils aus der „Schnittstelle Erwerbsunfähigkeit“ im Kontext des SGB II als auch den Aktivitäten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt (Kreismittel).

Neben steigenden Fallzahlen wirken sich auch Kostensteigerungen (z.B. Regelbedarfsstufenerhöhung, Krankenversicherungsbeiträge, Unterkunftskosten) aus.

Eine pauschale Ausgleichszahlung, welche der Bund den Ländern und Kommunen bis zum 31.12.2019 gemäß § 136 SGB XII gewährte, fällt zum 01.01.2020 weg.

### 31122- Leistungen für Personen über 65 Jahren

Die Fallzahlen im außerstationären Bereich sind seit 06/2018 um 29 gestiegen und liegen bei 487 Personen (06/2019), im stationären Bereich sind es 62 Personen gegenüber zuletzt 47 Personen.

## Hilfen zur Gesundheit (Produkt 3113)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
<b>31131</b>	170.000,00 €	100.000,00 €	- 70.000,00 €	Erstattung an Krankenkassen § 264 SGB V
<b>31132</b>	13.800,00 €	16.800,00 €	3.000,00 €	Hilfe bei Krankheit (originär)
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>183.800,00 €</b>	<b>116.800,00 €</b>	<b>- 67.000,00 €</b>	

### 31131 – Erstattung an Krankenkassen gem. § 264 SGB V

Gem. § 264 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung für nicht versicherte Personen, die laufend Sozialhilfe beziehen, und bekommen die Aufwendungen vom zuständigen Sozialhilfeträger erstattet. Seit der Einführung der Versicherungspflicht sinken die Fallzahlen kontinuierlich. Derzeit sind noch 29 Personen (Vorjahreszeitpunkt

32) nach § 264 SGB V bei einer Krankenkasse angemeldet. In diesen Fällen werden den Krankenkassen die entstandenen Kosten vollständig, zuzüglich einer Verwaltungspauschale, erstattet.

Der Ansatz konnte deutlich abgesenkt werden. Generell ist der Ansatz sehr schwer zu kalkulieren, da eine einzige Person extrem hohe Kosten verursachen kann.

### 31132 – Hilfe bei Krankheit (originär)

Trotz der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für jede in Deutschland lebende Person tauchen immer wieder nicht versicherte Personen auf, für die u.U. notfallmäßig Kosten übernommen werden müssen.

### Eingliederungshilfe (Produkt 3115)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
31151	1.374.000,00 €	-100,00 €	-1.374.100,00 €	Hilfe beim ambulanten Wohnen
31152	100.000,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	Betreutes Wohnen
31153	174.700,00 €	-100,00 €	-174.800,00 €	Sonstige ambulante Hilfen
31154	4.108.900,00 €	-200,00 €	-4.109.100,00 €	WfbM
31155	1.862.000,00 €	200,00 €	-1.861.800,00 €	Heilpädagogische Leistungen
31156	1.373.000,00 €	-200,00 €	-1.373.200,00 €	TS/TFS
31157	6.335.000,00 €	-400,00 €	-6.335.400,00 €	Stationäre Hilfen
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>15.327.600,00 €</b>	<b>-800,00 €</b>	<b>-15.328.400,00 €</b>	

Wie bereits eingangs erwähnt, fällt dieses Produkt weg. Die Eingliederungshilfe wird zukünftig bei der Produktgruppe 316 veranschlagt. Für Restbuchungen wurden Merkansätze gebildet.

### Hilfe zur Pflege (Produkt 3116)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
31161	361.900,00 €	397.500,00 €	35.600,00 €	Häusliche Hilfe zur Pflege
31162	400,00 €	400,00 €	0,00 €	Teilstationäre Pflege
31163	9.500,00 €	9.500,00 €	0,00 €	Kurzzeitpflege
31164	1.750.000,00 €	1.870.000,00 €	120.000,00 €	Stationäre Pflege
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>2.121.800,00 €</b>	<b>2.277.400,00 €</b>	<b>155.600,00 €</b>	

### 31161 – Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Fallzahlen sind nochmals gesunken (derzeit 32 gegenüber 40 im Vorjahr). Hier wirken sich die verbesserten Leistungen der Pflegeversicherung weiterhin positiv aus. Der Ansatz wurde trotzdem erhöht, da kostenintensivere Fälle hinzugekommen sind, was sich bereits bei den Aufwendungen des laufenden Jahres zeigt.

### 31162 – Teilstationäre Pflege

Hier gibt es nur Merkansätze, da wir seit Jahren keine Fälle haben. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen hier meist aus.

### 31163 – Kurzzeitpflege

Der Ansatz bei der Kurzzeitpflege wurde beibehalten.

### 31164 – Stationäre Pflege

Die Fallzahlen sind in etwa konstant (derzeit 331 Fälle gegenüber 329 Fälle im Vorjahr). Der Ansatz muss jedoch erhöht werden, da die Pflegesätze deutlich erhöht wurden.

## Hilfe in sonstigen Lebenslagen (Produkt 3117)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
31172	31.800,00 €	36.800,00 €	5.000,00 €	Blindenhilfe
31174	166.450,00 €	176.000,00 €	9.550,00 €	Hilfe nach § 67 SGB XII
31175	39.000,00 €	51.000,00 €	12.000,00 €	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
31176	20.100,00 €	25.000,00 €	4.900,00 €	Hilfe in sonstigen Lebenslagen
31177	33.000,00 €	28.000,00 €	-5.000,00 €	Bestattungskosten
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>290.350,00 €</b>	<b>316.800,00 €</b>	<b>26.450,00 €</b>	

### 31172 – Blindenhilfe

Die Fallzahlen sind etwas gestiegen (derzeit 21 gegenüber 18). Der Ansatz wurde dementsprechend erhöht.

### **31174 – Hilfe nach § 67 (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten)**

Hierbei handelt es sich um Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind (in der Regel obdachlose Personen).

Bei den stationären Hilfen nach § 67 werden alle örtlichen Sozialhilfeträger an den Kosten des Landes - unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Hilfeempfänger – anteilmäßig nach der Einwohnerzahl und den SGB II-Empfängerzahlen beteiligt. Der Ansatz wird aufgrund der aktuellen Beteiligung etwas nach oben korrigiert. Die Kosten für ambulante Hilfen (hauptsächlich Wohngemeinschaften für Straftentlassene) fallen bei dieser Hilfeart kaum ins Gewicht.

### **31175 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Es handelt sich um eine Hilfe für Personen, die noch nicht pflegebedürftig sind oder nur Pflegegrad 1 haben. Diese können keine bzw. bei Pflegegrad 1 nur sehr eingeschränkte Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege bekommen, so dass bei einem Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich diese Hilfe gewährt wird.

Die Fallzahlen haben sich leicht erhöht (20 gegenüber 18 im Vorjahr), so dass der Ansatz angepasst wurde.

### **31176 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Es handelt sich um einen Globalansatz für Leistungen, die im sonstigen Produktplan keine Abbildung finden. Hier wurden aufgrund der möglichen Teilnahme am Projekt Gemeindegewinn Plus bei der Altenhilfe 5000 € eingestellt.

### **31177 – Bestattungskosten**

Die Anzahl der Anträge (2018: 23, 2019 bisher: 15) ist nahezu konstant. Der Ansatz wurde aufgrund der Kostenentwicklung leicht abgesenkt.

## **Schuldnerberatung (Produkt 3118)**

Die Schuldnerberatung ist Bestandteil der vom Landkreis als kommunalem Träger des SGB II zu erbringenden Eingliederungsleistungen für den Rechtskreis SGB II. Gleiche Aufgabenstellung besteht auch für den Personenkreis des SGB XII.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch externe Beratungsstellen. Die institutionellen Kosten wurden bis 2018 über Spenden seitens der Sparkasse Rhein-Haardt gedeckt. Seit 2018 ist der Kreis in die Finanzierung eingebunden.

## Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Produkt 3121)

Hierbei handelt es sich um die institutionellen Kosten der Suchtberatung. Der Ansatz bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Heizung (Produkt 3122)

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) lag 2018 im Monatsdurchschnitt bei 2.793. Für die ersten 6 Monate in 2019 liegt der Monatsdurchschnitt bei 2.657 Bedarfsgemeinschaften und ist damit leicht rückläufig. Erkennbar ist an den Zahlen der durchschnittlich im Leistungsbezug befindlichen Personen (2018: 5.543 / 1. Halbjahr 2019: 5.343), dass überwiegend Einzelpersonen aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind.

Der rückläufige Trend bei der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist unter anderem auf die nachhaltige Feststellung vorliegender Erwerbsunfähigkeit bei Leistungsbeziehern im Rahmen des SGB II einhergehend mit der gezielten Leistungsbeendigung und Leistungsüberführung zum zutreffenden Rechtskreis (SGB XII, Rentenbezug mit und ohne Wohngeld usw.) zurückzuführen.

Aufgrund der weiterhin leicht rückläufigen Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist, trotz Erhöhung der Regelbedarfsstufen und Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes, in 2020 mit einer Verringerung des Aufwandes gegenüber dem Haushalt 2019 um 340.000 € zu rechnen.

Auf der **Ertragsseite** orientieren sich die Anteile der Bundesbeteiligung abhängig von der maßgebenden Erstattungsregelung in § 46 SGB II an verschiedenen Punkten. Verteilmaßstäbe innerhalb von Rheinland-Pfalz sind

- die monatlichen Ausgaben für Kosten der Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II) des Landkreises im Vergleich zu den Ausgaben in Rheinland-Pfalz,
- die Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II und § 6b BKG) im Vergleich zu den entsprechenden Gesamtausgaben des Vorjahres,
- die Bevölkerungszahl des Landkreises Bad Dürkheim im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerungszahl von Rheinland-Pfalz und
- die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II, in denen mindestens eine erwerbsfähige ausländische Person lebt. Diese muss sich in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22-26 AufenthG oder einer Duldung aufhalten und frühestens ab Oktober 2015 erstmalig SGB II Leistungen bezogen haben.

Die Höhe der Erstattung der Bundesmittel erfolgt auf Basis der gesamten Aufwendungen für das Bundesland. Zudem werden die einzelnen Prozentsätze der Bundeserstattung jeweils im laufenden Jahr überprüft und gegebenenfalls rückwirkend angepasst.

Die Prognose des Erstattungsumfanges für den Landkreis lässt sich daher nur vage kalkulieren.

Das Produkt beinhaltet auch die Leistung für Bildung und Teilhabe im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Im Kalenderjahr 2017 nahmen 1.128 Leistungsempfänger 2.129 Einzelleistungen in Anspruch. Im vergangenen Kalenderjahr 2018 stiegen diese Werte auf 1.396 Leistungsberechtigte und 2.982 Einzelleistungen an. Das Ausgabevolumen blieb jedoch nahezu gleich. Die später unter Produkt 3520 erläuterten Änderungen treffen auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB II zu, so dass auch hier mit einer Steigerung des Ausgabevolumens zu rechnen ist. Ein Zuschussbedarf ergibt sich hieraus jedoch nicht.

Beim Produkt 3122 insgesamt ist die Ausgestaltung der einzelnen Erstattungspositionen bezüglich ihrer Grundlage und Höhe letztlich entscheidend für den Zuschussbedarf. Aufgrund der tendenziell sinkenden Anzahl an Bedarfsgemeinschaften und der angekündigten Fortführung der ursprünglich bis Ende 2019 zeitlich befristeten Erstattung flüchtlingsbedingter Mehraufwendungen konnte letztendlich gegenüber dem Ansatz des Haushaltsjahres 2019 ein um 253.700,00 € geringerer Zuschussbedarf ausgewiesen werden.

### Leistungen der Eingliederungshilfe (Produktgruppe 316)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
<b>3161</b>	0,00 €	9.800,00 €	9.800,00 €	<b>Medizinische Rehabilitation</b>
<b>3162</b>	0,00 €	4.084.900,00 €	4.084.900,00 €	<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>
<b>3163</b>	0,00 €	1.197.000,00 €	1.197.000,00 €	<b>Teilhabe an Bildung</b>
<b>3164</b>	0,00 €	10.433.600,00 €	10.433.600,00 €	<b>Soziale Teilhabe</b>
<b>3169</b>	0,00 €	126.900,00 €	126.900,00 €	<b>Sonstige Eingliederungshilfe</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>0,00 €</b>	<b>15.852.200,00 €</b>	<b>15.852.200,00 €</b>	

Wie eingangs beschrieben, gibt es in der Eingliederungshilfe eine komplett neue Struktur der Produkte und Leistungen. Die Ansätze von 2019 und 2020 sind daher, außer in der Summe für die komplette Eingliederungshilfe, nur bedingt vergleichbar.

Die Zuständigkeiten haben sich ebenfalls verändert: Bisher ist der überörtliche Träger für teilstationäre und stationäre Leistungen zuständig (zur Durchführung der Aufgaben werden jedoch die örtlichen Träger herangezogen), die örtlichen Träger für ambulante Leistungen. Ab 1.1.2020 ist der überörtliche Träger für alle Leistungen an erwachsene Personen zuständig, die örtlichen Träger für Leistungen an Minderjährige und Personen, die sich noch in der Schulausbildung befinden.

## Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Produkt 3161)

Bei diesen Leistungen haben die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen Vorrang. Sie kommen daher nur für nicht gesetzlich krankenversicherte Personen in Betracht oder bei besonders gelagerten Einzelfällen (z.B. privat Versicherte mit Leistungsausschlüssen). Dies erklärt den niedrigen Ansatz.

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Produkt 3162)

Unter dieses Produkt fallen die Kosten für Personen in Werkstätten für behinderte Menschen als auch die Kosten für Personen, die ein Budget für Arbeit erhalten. Es entspricht inhaltlich der bisherigen Leistung 31154.

Beim Budget für Arbeit handelt es sich um eine Leistung für Personen, die als dauerhaft erwerbsunfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestuft sind und zum Personenkreis gehören, der Anspruch auf den Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen hat. Im Rahmen eines Budgets für Arbeit erhalten Arbeitgeber, die eine solche Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen, einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Bruttolohns. Die Kosten sind geringer als die, die für einen Werkstattplatz anfallen würden; darüber hinaus entfallen für diesen Personenkreis aufgrund des Arbeitsentgelts in der Regel die Leistungen zum Lebensunterhalt. Diese bisher in Rheinland-Pfalz modellhaft gewährte Leistung wurde durch das Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2018 gesetzlich verankert, allerdings mit geänderten, ungünstigeren Förderungsbestimmungen.

Die Fallzahl blieb sowohl bei den Werkstattbesuchern als auch bei den Beziehern eines Budgets für Arbeit konstant. Der Ansatz konnte, verglichen mit der Leistung 31154, leicht abgesenkt werden. Zwar erhöhen sich die Kosten durch steigende Tagessätze in den Werkstätten, jedoch ist beim Budget für Arbeit (ambulante Leistung) zukünftig der überörtliche Träger zuständig und trägt 50 % der Kosten.

## Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Produkt 3163)

Unter dieses Produkt fallen die Hilfe zur Schulbildung (v.a. Integrationshilfen, Einzeltransporte behinderter Schüler, Internatsunterbringungen), die Hilfe zur Berufsausbildung (v.a. Internatsunterbringung) sowie die Hilfen zur Hochschul- oder Weiterbildung.

	Fallzahl aktuell	Fallzahl Vorjahr
Integrationshilfen	31	35
Einzeltransporte	9	10
Internat allg. Schulbildung	9	Nicht erhoben
Internat Berufsausbildung	2	Nicht erhoben
Hilfen zur Hochschul- bzw. Weiterbildung	1	0

## Leistungen zur sozialen Teilhabe (Produkt 3164)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
<b>31641</b>	0,00 €	72.800,00 €	72.800,00 €	<b>Leistungen für Wohnraum</b>
<b>31642</b>	0,00 €	7.018.000,00 €	7.018.000,00 €	<b>Assistenzleistungen</b>
<b>31643</b>	0,00 €	1.748.900,00 €	1.748.900,00 €	<b>Heilpädagogische Leistungen</b>
<b>31644</b>	0,00 €	1.381.900,00 €	1.381.900,00 €	<b>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten</b>
<b>31649</b>	0,00 €	212.000,00 €	212.000,00 €	<b>Sonstige Leistungen zur Sozialen Teilhabe</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>0,00 €</b>	<b>10.433.600,00 €</b>	<b>10.433.600,00 €</b>	

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sind der zahlenmäßig bedeutendste Teil der Eingliederungshilfe, weshalb man dieses Produkt in 5 Leistungen untergliedert hat.

### 31641 – Leistungen für Wohnraum

Leistungsempfänger in besonderen Wohnformen bekommen in der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete als Kosten der Unterkunft anerkannt. Darüberhinausgehende Kosten können im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Diese werden hier veranschlagt. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte ist der Ansatz ein reiner Schätzwert.

### 31642 – Assistenzleistungen

Hierunter fallen sämtliche Aufwendungen für die Betreuung und Förderung von behinderten Menschen, um diesen zu ermöglichen, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Insbesondere gehören hierzu Hilfen in besonderen Wohnformen (derzeit 327 Fälle, Vorjahr 319) und Hilfen zum selbstständigen Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (derzeit 179 Fälle, Vorjahr 182). Da wegen der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhaltsleistung aus den Einrichtungskosten die Kosten des Lebensunterhalts herausgerechnet werden, die Beträge jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststehen, ist auch dieser Ansatz mit einer Unsicherheit belastet.

### **31643 – Heilpädagogische Leistungen**

Diese Leistung umfasst v.a. Leistungen für Kinder im Vorschulalter wie Frühförderung, Integrationshilfen in Kindergärten (9 Fälle, Vorjahr 6) und Leistungen in Förderkindergärten (48 Fälle, Vorjahr 40).

### **31644 – Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

Diese Leistung entspricht weitgehend der bisherigen Leistung 31156 und beinhaltet Aufwendungen für Personen, die nicht werkstattfähig sind und daher eine Tagesstätte für psychisch kranke Menschen (17 Fälle) oder eine Tagesförderstätte (71 Fälle) besuchen. Die Fallzahlen sind hier seit Jahren nahezu konstant, so dass die Ansätze weitgehend übernommen werden konnten.

### **31649 – Sonstige Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Alle Hilfen zur sozialen Teilhabe, die in keiner anderen Leistung verortet werden können, werden hier veranschlagt. Dazu gehören Besuchsbeihilfen, Leistungen zur Mobilität, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Teilhabe sowie Leistungen wegen Unterbringung in einer Pflegefamilie. Diese Leistungen wurden bisher innerhalb anderer Hilfearten gebucht (z.B. Besuchsbeihilfen bei der vollstationären Eingliederungshilfe) und nicht getrennt ausgewiesen. Zudem ist gerade in diesem Bereich, auch wegen der deutlich erhöhten Einkommens- und Vermögensgrenzen, mit einer Zunahme von Anträgen zu rechnen. Die Ansätze konnten daher nur grob geschätzt werden.

### **Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (Produkt 3169)**

Dieses Auffangprodukt ist für weitere Aufwendungen der Eingliederungshilfe vorgesehen, die sich keinem anderen Produkt zuordnen lassen.

### **31691 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe**

Ab 1.1.2020 umfasst die Eingliederungshilfe auch im ambulanten Bereich die gleichzeitig gewährte Hilfe zur Pflege. Diese ist dann unter dieser Leistung zu verbuchen.

Alle Entgeltverhandlungen mit Leistungserbringern, für die die Kommunen zuständig sind (Minderjährige), sollen zukünftig von einer landesweiten, zentralen Stelle durchgeführt werden. Es ist die Einrichtung eines Zweckverbandes mit Sitz in Mainz vorgesehen. Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz haben ihre Zustimmung hierzu erteilt. Die Kosten hierfür sollen auf alle 36 Kommunen aufgeteilt werden und werden ebenfalls in dieser Leistung verbucht.

### 31692 – Leistungen als zweitangegangener Träger

Geht bei einem Rehabilitationsträger ein Antrag auf Teilhabeleistungen ein, für den er sich nicht zuständig sieht, kann er diesen Antrag nach § 14 SGB IX an den nach seiner Meinung nach zuständigen Träger weiterleiten. Dieser Träger muss dann über den Antrag entscheiden, egal ob er tatsächlich zuständig ist oder nicht, und kann dann im Rahmen eines Erstattungsverfahrens Ersatz vom eigentlich zuständigen Träger erhalten. Solche Leistungen, die als zweitangegangener Träger erbracht werden müssen, werden hier verbucht, ebenso die damit zusammenhängenden Erstattungsleistungen. Mangels Erfahrungswerten können die tatsächlichen Kosten auch deutlich von den Ansätzen abweichen.

### Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310)

Dieses Produkt beinhaltet die anteilige Förderung von Pflegestützpunkten, niederschweligen Angeboten von Sozialstationen sowie die Kostenerstattung in Frauenhäusern. Der Ansatz wurde der Ausgabenentwicklung angepasst und musste daher hauptsächlich aufgrund steigender Aufwendungen für Kostenerstattung in Frauenhäuser erhöht werden.

### Betreuungswesen (Produkt 3430)

Der Ansatz wurde leicht erhöht, da die Ausgaben für die Mitarbeiter des Betreuungsvereins der Tarifsteigerung angepasst wurden.

### Wohngeld (Produkt 3511)

Eine Abbildung von Aufwand und Ertrag innerhalb dieses Produktes erfolgt grundsätzlich nicht im Haushalt des Kreises, da es sich um Bundes- und Landesmittel handelt, die direkt über das Land zur Auszahlung kommen. Lediglich Einnahmepositionen für Erstattungen verauslagter Gebühren (z.B. an Banken) sind im kommunalen Haushalt vorzuhalten.

### Landespflegegeld und Landesblindengeld (Produkt 3512)

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz	
<b>35121</b>	<b>25.000,00 €</b>	<b>24.000,00 €</b>	<b>-1.000,00 €</b>	<b>Landespflegegeld</b>
<b>35122</b>	<b>136.000,00 €</b>	<b>136.000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>Landesblindengeld</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>161.000,00 €</b>	<b>160.000,00 €</b>	<b>-1.000,00 €</b>	

### **35121 – Landespflegegeld**

Derzeit erhalten, ebenso wie im Vorjahr, 10 Personen laufende Landespflegegeldleistungen. Der Ansatz wurde der Kostenentwicklung angepasst.

### **35122 – Landesblindengeld**

Die Fallzahlen sind nahezu leicht gestiegen (derzeit 98 Fälle, Vorjahr 92). Der Ansatz wird jedoch beibehalten, da die Anzahl der Besitzstandsfälle, die noch höhere Leistungen erhalten, kontinuierlich sinkt.

## **Soziale Sonderleistungen (Produkt 3514)**

Dieses Produkt beinhaltet Krankenhilfeleistungen nach dem LAG. Derzeit stehen keine Personen mit entsprechendem Anspruch im Leistungsbezug.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Produkt 3520)**

Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen ist unter anderem der Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Im 1. Halbjahr 2019 wurden von 181 (1. Halbjahr 2018: 207) Personen 232 (2018: 252) Einzelleistungen beantragt. Für den Zeitraum in 2019 wurden bislang 157 Bewilligungen ausgesprochen. In 2018 wurden insgesamt 211 Bewilligungen ausgesprochen. Es ist zu erkennen, dass die Tendenz weiterhin rückläufig ist. Dies ist jedoch keine Ausnahmeerscheinung im Landkreis Bad Dürkheim. Seitens des Gesetzgebers wurden daher zum 01.08.2019 gesetzliche Anpassungen vorgenommen, welche darauf abzielen den Zugang zu erleichtern und die Leistungen attraktiver zu machen. Aufgrund dieser Änderungen ist zu erwarten, dass die Zahl der Personen die Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen und die Leistungshöhe pro Leistungsfall steigt.

Seit 01.08.2019 sind die Leistungen, mit Ausnahme der Lernförderung, nicht mehr an einen gesonderten Antrag gebunden. Seitens des Gesetzgebers wurde vorgegeben, dass sobald eine Leistung, welche den Anspruch auf Bildung und Teilhabe auslösen kann, beantragt wird eine entsprechende Beratung erfolgen muss und bei Interesse eine Anzeige zum jeweiligen Bedarf an Bildung und Teilhabe ausgefüllt wird. Zeitgleich wurde der Eigenanteil im Bereich des Mittagessens abgeschafft und der persönliche Schulbedarf wurde erhöht.

Insgesamt ist daher mit steigenden Ausgaben zu rechnen. Da die Mittel, wie nachfolgend erläutert, erstattet werden führen die gestiegenen Ausgaben jedoch weiterhin nicht zu einem Zuschussbedarf.

Seite 17 Beschlussvorlage **181/2019**

Die Prozentpunkte der einzelnen Bundesländer an der Bundeserstattung ergeben sich in Anlehnung an die Aufwendungen des abgeschlossenen Vorjahres. Die Gesamtsumme der vom Bund für Bildung und Teilhabe inklusive Verwaltungskosten zur Verfügung gestellten Mittel ist an die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II gekoppelt. Folglich lassen sich die Einnahmen nur sehr vage kalkulieren. Die derzeitige Tendenz lässt vermuten, dass die Erträge auch im kommenden Jahr etwas über dem Niveau der Aufwendungen für die Leistungsbezieher liegen, weshalb der Ansatz dahingehend fortgeschrieben wurde.

Bankverbindungen: